



BU Nr. 116/2017

Beschluss über die Ausübung von Vorkaufsrechten

- Grundstück im Weilerwiesenweg / Schnait
- Grundstück im Bereich Schönbühl / Beutelsbach

Gremium	am	
Technischer Ausschuss	01.06.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Das Vorkaufsrecht für die verkauften Flurstücke im Weilerwiesenweg wird nicht in Anspruch genommen. Vor Erteilung des Negativzeugnisses ist die Übertragung des Flst. 3379/2 abzusichern.
2. Das Vorkaufsrecht für die verkauften Flurstücke im Bereich Schönbühl wird nicht in Anspruch genommen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	-
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	-
Haushaltsstelle:	-
Haushaltsplan Seite:	-
davon noch verfügbar EUR:	-
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	nein
Deckungsvorschlag:	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

es besteht kein Bezug.

Verfasser:

03.05.2017, Liegenschaftsamt, Heinisch

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Stadtplanungsamt	Schlegel, Reinhard	04.05.2017
Dezernat II	Deißler, Thomas	16.05.2017
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael	12.05.2017

Sachverhalt:

Bei der Verwaltung sind zwei Grundstückskaufverträge eingegangen über Flächen, die in Bereichen liegen, bei denen die Stadt Weinstadt über eine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB verfügt.

1. Grundstück Weilerwiesenweg

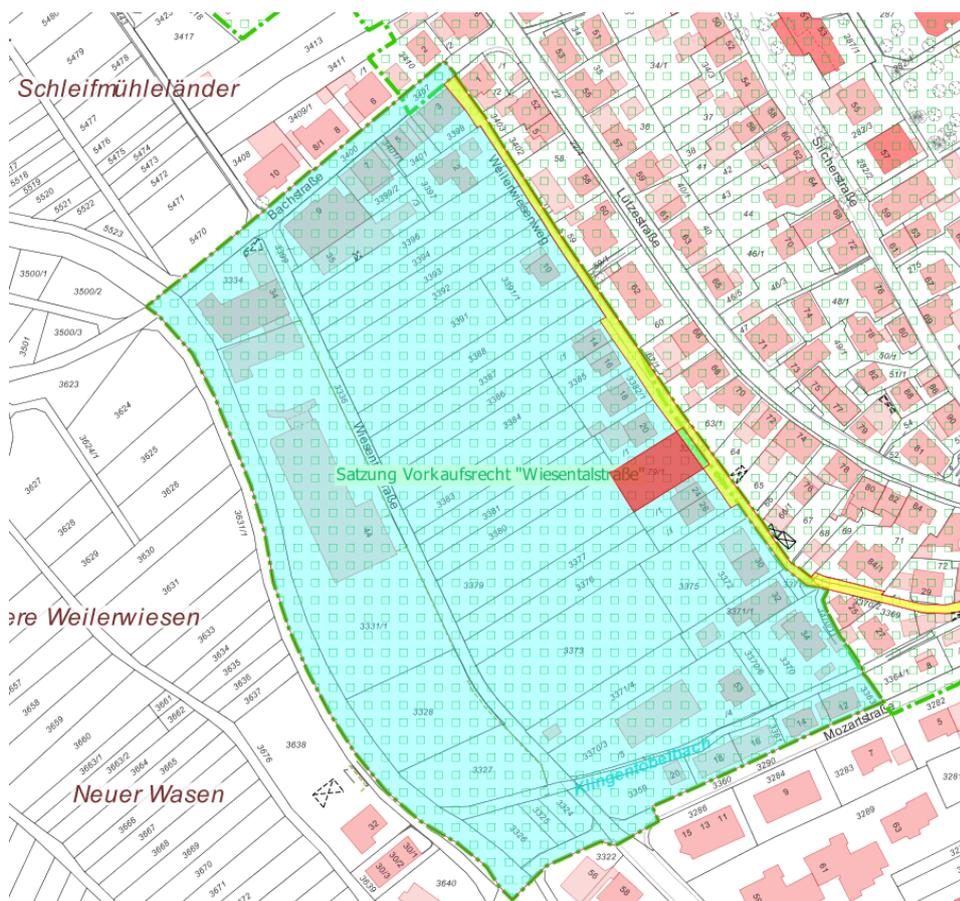
Es wurde ein hälftiger Miteigentumsanteil am Flustrück 3379/1 (rot, 529 m²) und 3379/2 (grün, 52 m²) veräußert. Die gelbe Fläche ist das öffentliche Straßengrundstück.

Die andere Hälfte des Miteigentumsanteils soll im Nachhinein an den Erwerber innerhalb seiner Familie übertragen werden.

Der Stadt wurde zugesichert, die grün markierte Fläche an die Stadt zur Verbreiterung der Straße zu veräußern.

Zur Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts müssten städtebauliche Ziele bestehen, die nur verwirklicht werden können, wenn die Stadt ins Eigentum der Fläche kommt. Bei dem rot markierten Grundstück wird das nicht gesehen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, das Vorkaufsrecht nicht in Anspruch zu nehmen. Vor der Erteilung des Negativzeugnisses ist die Übertragung des grün markierten Flurstücks an die Stadt abzusichern.



- rot: verkaufte Fläche zur späteren Bebauung
- grün: verkaufte Fläche Flst. 3379/2, zum Verkauf an die Stadt vorgesehen
- blau: Bereich der Vorkaufsrechtssatzung
- gelb: öffentliches Straßengrundstück



- rot: verkaufte Fläche zur späteren Bebauung
- grün: verkaufte Fläche Flst. 3379/2, zum Verkauf an die Stadt vorgesehen
- blau: Bereich der Vorkaufsrechtssatzung
- gelb: öffentliches Straßengrundstück

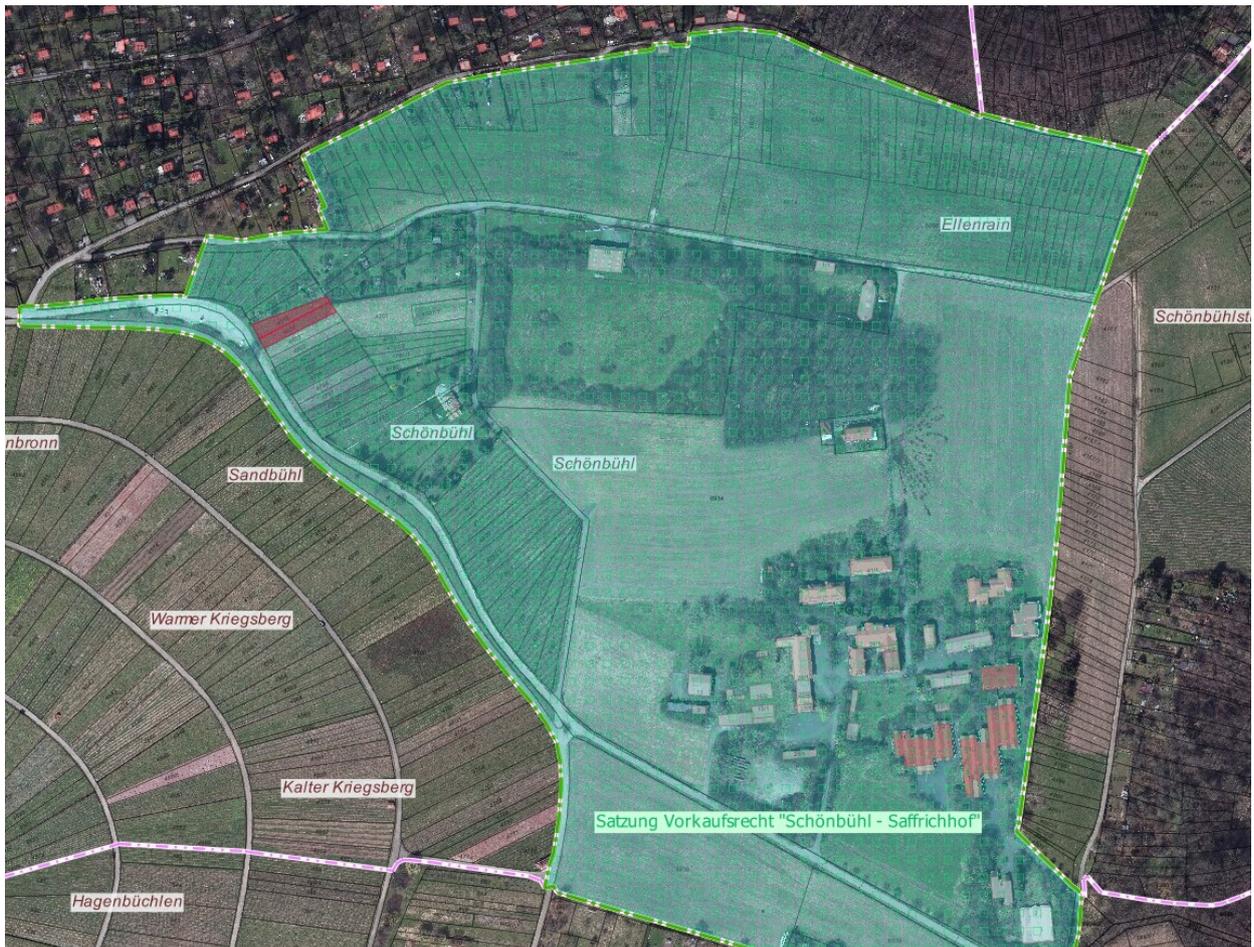
Fortsetzung auf der Folgeseite!

2. Grundstück Nähe "Schönbühl"

Es wurde ein Weinberg bestehend aus den Flurstücke 4804 und 4805 mit einer Gesamtfläche von 914 m² veräußert.

Zur Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts müssten städtebauliche Ziele bestehen, die nur verwirklicht werden können, wenn die Stadt ins Eigentum der Fläche kommt. Auch vor einer anstehenden Entwicklung des Schönbühl-Areals wird für diesen Weinberg kein solches Ziel gesehen. Auch zu Tauschzwecken wird das Grundstück kaum benötigt werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung, das Vorkaufsrecht nicht in Anspruch zu nehmen.



blau markiert: Bereich der Vorkaufsrechtssatzung
rot markiert: verkaufte Flurstücke

